Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 16 830 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 26. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2023)

zum Thema:

Mögliche Missachtung des Fragerechts von Bezirksverordneten durch den Senat und/oder das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 06. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2023)

Senatsverwalt	una für	Inneres	und S	port
Jonats of Wart	arig rai	111110103	ana s	POIL

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16830

vom 26. September 2023

über Mögliche Missachtung des Fragerechts von Bezirksverordneten durch den Senat und/oder das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

.------

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Dennoch war der Senat bemüht, entsprechende Auskünfte zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf einzuholen.

Vorbemerkung: Mit der Drucksache S19/15848 wurde am 14.06.23 beim Senat eine Anfrage zu Kfz-Diebstählen in Berlin gestellt. Diese Anfrage konnte innerhalb von 14 Tagen durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vollumfänglich beantwortet werden. Parallel dazu wurde am 14.06.2023 eine kleine Anfrage (Drucksache KA-283/IX) zu Kfz-Diebstählen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf gestellt. Hierzu teilte das Bezirksamt nach mehrmaliger Fristverlängerung am 25.09.2023 mit, die kleine Anfrage könne nicht beantwortet werden, da die angefragten Informationen von der zuständigen Senatsverwaltung nicht erteilt worden seien.

1. Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die in der Vorbemerkung beschriebene Anfrage und mehrmaliger Nachfragen des Bezirksamtes bis zum 19.09.2023 nicht reagiert hat? Wenn

ja, warum nicht und wer ist dafür verantwortlich? Wenn nein, wann wurde die angefragte Information an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf übermittelt?

2. Sollte die Senatsverwaltung auf die Anfrage des Bezirksamtes geantwortet haben: Warum hat das Bezirksamt die Information nicht an den Fragesteller weitergegeben und wer ist dafür verantwortlich?

Zu 1. und 2.:

Durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/15848 beantwortet. Parlamentarisches Kontrollgremium für die Polizei Berlin oder die Angelegenheiten der inneren Sicherheit ist das Abgeordnetenhaus von Berlin, dort der Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, nicht die Bezirksverordnetenversammlung.

3. Wie beurteilen a) der Senat und b) das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf die Tatsache, dass schriftliche Anfragen an den Senat innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden können, während kleine Anfragen gleichen, bzw. sogar reduzierten Inhalts vom Bezirksamt nicht einmal nach drei Monaten inhaltlich beantwortet werden?

Zu 3 a.:

Der Senat ist gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) dazu verpflichtet, Schriftliche Anfragen innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten.

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst. Die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gemäß Artikel 45 Absatz 1 VvB hat stets eine sehr hohe Priorität. Auf die vollumfängliche fristgerechte Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/15848 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu 3 b.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt mit, dass das Bezirksamt grundsätzlich bemüht ist, Fragen in der Zuständigkeit des Bezirksamtes innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantworten. Fragen, die das Bezirksamt nicht aus eigener Zuständigkeit beantworten kann, können nur mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet werden. Das Bezirksamt ist bemüht, der Bezirksverordnetenversammlung immer eine Antwort zukommen zu lassen und nicht etwa auf eine Nichtzuständigkeit zu verweisen.

Um einer doppelten Bearbeitung von Anfragen entgegenzuwirken, wurde bereits in den vergangenen Wahlperioden wiederholt angeregt, dass Anfragen, die den Senat betreffen, von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und solche, die die Bezirksämter betreffen, von Bezirksverordneten gestellt werden.

Da wie bereits in der Fragestellung mitgeteilt die Beantwortung der Frage des Abgeordnetenhauses von Berlin vorliegt, kann die BVV-Anfrage ggf. auch vom Fragesteller zurückgezogen werden.

4. Wie beurteilen a) der Senat und b) das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf die Wichtigkeit des Fragerechts von Bezirksverordneten und wie ernst nehmen a) der Senat und b) das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf dieses Fragerecht?

Zu 4 a.:

Auf die Beantwortung der Frage 3 a. wird verwiesen.

Zu 4 b.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt mit, dass sich die Zuständigkeiten der Bezirksverordnetenversammlung aus dem Bezirksverwaltungsgesetz und der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung ergeben, so auch das Fragerecht von Bezirksverordneten. Die Wichtigkeit des Fragerechts bei Fragen in der Zuständigkeit des Bezirksamtes wird als sehr hoch eingeschätzt.

Berlin, den 6. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport